

# Förderkreis des Kleist-Museums Frankfurt (Oder) e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Förderkreis des Kleist-Museums Frankfurt (Oder) e.V. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) als rechtsfähiger Verein unter der Nummer VR 303 eingetragen; die Eintragung erfolgte am 6.3. 1996.

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).

### § 2

#### Allgemeiner Zweck des Vereins (Kreises)

Der Verein (Kreis) ist ein Zusammenschluß von Personen des In- und Auslandes, die sich dem Leben und Werk, insbesondere Heinrich von Kleists (1777-1811), verbunden fühlen und das Wirken des Kleist-Museums (KM) geistig und materiell unterstützen wollen. Zweck des Vereins (Kreises) ist vor allem die Förderung der sammelnden, wissenschaftlichen und volksbildnerischen Tätigkeiten des KM, von dessen Publikationen, Ausstellungen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die sich das Ziel setzen, Kenntnisse über Kleist, sein Werk, seine Person sowie seine Ideen zu verbreiten.

### § 3

#### Zwecke des Vereins im besonderen

Der *Förderkreis des Kleist-Museums Frankfurt (Oder) e.V.* hat im besonderen folgende Aufgaben:

- die Institution beim Ausbau ihrer Sammlung sowie bei deren Erschließung für die Öffentlichkeit zu unterstützen,
- dem KM bei der Pflege, Erforschung und Vermittlung von Leben, Werk und Wirkung Heinrich sowie Ewald Christian und Franz Alexander von Kleists behilflich zu sein,
- das geistige Erbe insbesondere Heinrich von Kleists lebendig erhalten zu helfen,
- die Bestandserschließung des Museums durch Kataloge, Inventare, Bestandsübersichten, durch Ausstellungen und anderen Publikationen zu fördern,
- durch Kontakte zu Persönlichkeiten und Institutionen, zu parlamentarischen und administrativen Gremien, zu Massenmedien und anderen Werbeträgern für das KM, seine Zwecke und Aktivitäten zu werben.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt 'Steuerbegünstigte Ziele'. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke angewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich zu Satzung und Zielen des Förderkreises bekennt. Mitglieder können volljährig natürliche Personen sowie juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen und die im Förderkreis durch ein legitimes Mitglied vertreten sein können.

(2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Jedes Mitglied hat im Förderkreis nur 1 Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

(3) Mitglieder des Förderkreises haben freien Eintritt in das Kleist-Museum und seine Ausstellungen.

(4) Es können, etwa für Stiftungszwecke, Beiräte gebildet werden.

(5) Personen, denen der Förderkreis besondere Stiftungen verdankt, können vom Vorstand zu Stiftungsmitgliedern ernannt werden. Auf Grund von besonderen Verdiensten gemäß den in § 8 genannten Zwecken können Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Stifter- und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, sie haben freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Museums und beziehen sämtliche Publikationen des Museums umsonst.

(6) Die Mitgliedschaft ist an die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gebunden, die bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis zum 30.9. mit Wirkung zum Jahresende erklärt wird, durch Ausschluß, Tod oder mit der Auflösung einer als Mitglied (juristische Person) geführten Körperschaft sowie bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren und letztmaliger Aufforderung im dritten Jahr.

(7) Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein und seine Zwecke schwer geschädigt hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit den Gründen zu versehen und dem Auszuschließenden durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Auszuschließende kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung um Entscheidung anrufen. Diese Berufung muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der die Sache der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.

## § 6

### Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

## § 7

### Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die auf den Sitzungen der Organe gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und zu archivieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind unter Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag hin statt, der von mindestens 20 Prozent der Mitglieder, jedoch wenigstens 7 Mitgliedern unterzeichnet ist.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten als angenommen, wenn sich eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für sie ausspricht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn der Wunsch dazu geäußert wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Förderkreises, jedoch wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Genehmigung der Tagesordnung,
  - die Entgegennahme der Jahresberichte der / des Vorsitzenden und der Kassenprüfer,
  - die Neuwahl der Vorstands und Wahl der Kassenprüfer,
  - Entlastung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - Vorschlag, Beratung und Verabschiedung des Programmrahmens für die Arbeit des bevorstehenden Geschäftsjahres.

## § 9

## Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, im Abstand von 2 Jahren drei Vorstandsmitglieder. Die drei Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Förderkreises, den Sekretär und den Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter durchgeführt. Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, die im KM angestellt sind. Der Direktor des KM wird zu Beratungen eingeladen und über Beschlüsse und Vorhaben informiert.

(2) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen; bei Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor und führt die laufenden Geschäfte im Sinne der § 2 und § 3 unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine drei Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen gilt die Stimmenmehrheit.

(5) Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten. Zeichnungsberechtigt sind einzeln der Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister.

## § 10

### Auflösung des Förderkreises

Die Auflösung des Förderkreises erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

## § 11

### Vermögensverwaltung bei Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung des Förderkreises fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Zweckbestimmung Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V.

Frankfurt (Oder), den 29. 01. 2003